



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/666 UK  
08.11.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BP4030.0-6b.124404

München, 10. Dezember 2019  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Maximilian Deisenhofer  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 07.11.2019  
„Sonderprogramm für die Verbeamtung/Entfristung von langjährig  
befristet beschäftigten Lehrkräften III“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

*Wie steht die Staatsregierung dazu, dass durch das Sonderprogramm Lehrkräfte mit einem deutlich schlechteren Notendurchschnitt und damit auch einer hinteren Wartelistenplatzierung eine Planstelle bekommen haben, im Gegensatz zu Lehrkräften mit besserem Notendurchschnitt und vorderer Wartelistenplatzierung, nur weil letztere für einige Zeit Elternzeit nahmen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Mit dem Sonderprogramm für die Verbeamtung bzw. Entfristung von vollausgebildeten und bewährten, befristet beschäftigten Lehrkräften hat der Freistaat Bayern in seiner Rolle als Dienstherr und Arbeitgeber neben dem regulären Einstellungsverfahren eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, einen bestimmten, begrenzten und nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählten Personenkreis unter Wahrung der beamtenrechtlichen Auswahlgrundsätze

der Bestenauslese und des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ein Beamtenverhältnis bzw. eine dauerhafte Beschäftigung beim Freistaat Bayern übernehmen zu können. Der Freistaat Bayern möchte hierdurch die Leistungen der bei ihm befristet beschäftigten Lehrkräfte anerkennen, die über Jahre hinweg zuverlässig mitgeholfen haben, die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen.

Um etwaige auf der Fragestellung beruhende Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass keine Vermischung der Kontingente für das reguläre Einstellungsverfahren und das Sonderprogramm erfolgte. Sofern eine Wartelistenbewerberin bzw. ein Wartelistenbewerber die erforderlichen Beschäftigungszeiten für eine Berücksichtigung im Rahmen des Sonderprogramms vorweisen konnte, wurde ihr bzw. ihm im Rahmen des Planstellenkontingents des Sonderprogramms ein Planstellenangebot unterbreitet. Bei Annahme des Angebots wurde sie bzw. er von der Warteliste genommen. Somit wurde keine unzulässige Verschiebung innerhalb des Wartelistenkontingents unter Verletzung des Grundsatzes der Bestenauslese vorgenommen. Die ehemalige Wartelistenbewerberin bzw. der ehemalige Wartelistenbewerber war dank ihrer bzw. seiner umfangreichen Aushilfstätigkeiten an staatlichen Schulen lediglich bei dem anderen Planstellenkontingent des Sonderprogramms zum Zuge gekommen.

Sofern die auf das Stellenkontingent des Sonderprogramms fest eingestellte Lehrkraft gleichzeitig auch die Einstellungsnote als Wartelistenbewerberin erreicht hätte, ergibt sich für die übrigen Wartelistenbewerberinnen und -bewerber dadurch sogar eine zusätzliche Einstellungsmöglichkeit.

In konsequenter Umsetzung der Intention des Sonderprogramms wurden alle freien Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den staatlichen Gymnasial- und Realschuldienst sowie alle Wartelistenberechtigten, die eine nach bayerischem Landesrecht erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung mit einer in Bayern zugelassenen Fächerverbindung und einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 3,50 in der zweiten Staatsprüfung sowie in der Gesamtprüfungsnote vorzuweisen hatten, nach der Gesamtdauer ihrer befristeten Beschäftigungen im staatlichen Schuldienst (oder an privaten Förderschulen) absteigend gelistet.

Konnte demzufolge eine Lehrkraft - wie in der Fragestellung angenommen - beispielsweise aufgrund familiärer Verpflichtungen keine befristete Tätigkeiten an einer staatlichen Schule ausüben und dadurch nur kürzere Beschäftigungszeiten nachweisen als mitbewerbende Lehrkräfte, so war den konkurrierenden Lehrkräften mit längeren Beschäftigungszeiten der Vorrang einzuräumen, auch wenn letztere im direkten Vergleich einen schlechteren Notendurchschnitt in den Examensleistungen vorzuweisen hatten. Denn hierauf war bei der Reihung im Rahmen des Sonderprogramms wegen seiner oben genannten besonderen Zielsetzungen nicht abzustellen und das Planstellenkontingent des Sonderprogramms stand neben dem zahlenmäßig unveränderten Planstellenkontingent für das reguläre Einstellungsverfahren zusätzlich zur Verfügung.

**Frage 2:**

*Wie steht die Staatsregierung dazu, dass sie offenbar den Eindruck vermittelt, die Leistung von Lehrkräften, die mit Elternzeit oder der Pflege Angehöriger wichtige Stützen unserer Gesellschaft sind, geringer zu schätzen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Staatsregierung schätzt die Leistungen von Lehrkräften, die mit Elternzeit oder der Pflege Angehöriger wichtige Stützen unserer Gesellschaft sind, sehr hoch ein. Mit den zusätzlichen Stellen des oben genannten Sonderprogramms möchte der Freistaat Bayern die Leistungen der bei ihm befristet beschäftigten Lehrkräfte anerkennen, die über Jahre hinweg zuverlässig mitgeholfen haben, die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen. Auch die Lehrkräfte, die mit Einsätzen im Rahmen befristeter Verträge helfen, flexibel die Unterrichtsversorgung sicherzustellen, sind Stützen der Gesellschaft und verdienen Anerkennung.

**Frage 3:**

*Ist es durch das Sonderprogramm möglich zwei Planstellenangebote gleichzeitig zu bekommen, einmal für die Schulart der originären Ausbildung und einmal für die Schulart einer Zweitqualifikation?*

**Antwort zu Frage 3:**

Dies ist zutreffend und im übrigen auch im regulären Einstellungsverfahren möglich. Die angesprochenen Lehrkräfte verfügen auch über zwei Lehramtsbefähigungen. Angenommen werden kann jedoch nur ein Planstellenangebot.

**Frage 4 a:**

*Wie werden die verbleibenden Planstellen aus dem Sonderprogramm für 2020 auf die verschiedenen Schularten verteilt?*

**Antwort zu Frage 4a:**

Der Bayerische Landtag hat zur Umsetzung dieses Sonderprogramms im Doppelhaushalt 2019/2020 die Umwandlung von Aushilfsmitteln in Planstellen beschlossen und die Verteilung der hierfür vorgesehenen Planstellen auf die einbezogenen Schularten wie folgt vorgegeben:

	<b>2019 (Sj 2019/20)</b>	<b>2020 (Sj. 2020/21)</b>	<b>DHH 2019/2020</b>
Realschulen – Kap. 05 18	200	119	319
Gymnasien – Kap. 05 19	162	160	322
FOS/BOS – Kap. 05 17	150	10	160
Staatl. Berufsfachschulen – Kap. 05 16	7		7
<b>Summe</b>	<b>519</b>	<b>289</b>	<b>808</b>

**Frage 4 b:**

*Ab wann sind Bewerbungen möglich (bitte Stichtag mit angeben)?*

**Frage 4 c:**

*Ab wieviel Monaten Befristung beim Freistaat Bayern sind Bewerbungen möglich?*

**Antwort zu den Fragen 4b und 4c:**

Zum Schuljahr 2020/2021 wird das Sonderprogramm im Umfang von 289 Stellen fortgeführt werden. Die Modalitäten hierfür werden wieder in enger Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat festgelegt. Sie stehen derzeit noch nicht fest.

**Frage 5 a:**

*Wurde dem Freistaat aufgrund des Sonderprogramms mit Klagen gedroht?*

**Frage 5 b:**

*Wurde gegen den Freistaat aufgrund des Sonderprogramms geklagt?*

**Frage 5 c:**

*Wenn ja, in welcher Anzahl (zu 5.a) und 5.b)?*

**Frage 6 a:**

*Sofern 5.b) mit ja beantwortet wurde:*

*Bei welchem Verwaltungsgericht sind derzeit Klagen anhängig?*

**Frage 6 b:**


*Sofern 5.b) mit ja beantwortet wurde:*

*Waren Klagen gegen den Freistaat aufgrund des Sonderprogramms erfolgreich?*

**Antwort zu den Fragen 5a bis 6b:**

Von Klagen oder „Androhungen“ von Klagen ist dem Staatsministerium derzeit nichts bekannt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazolo

Staatsminister